

BASF Aktiengesellschaft
Hauptversammlung der BASF Aktiengesellschaft
am 26. April 2007

Einladung
zur Hauptversammlung
am 26. April 2007

 **BASF**
The Chemical Company

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre!

Die 55. ordentliche Hauptversammlung der BASF Aktiengesellschaft findet am Donnerstag, dem 26. April 2007, 10:00 Uhr, wieder im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, statt. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Im Anschluss an diesen Brief ist die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Einberufung mit der gesetzlich vorgeschriebenen ausführlichen Tagesordnung der Hauptversammlung und einem Bericht des Vorstands abgedruckt.

In der diesjährigen Hauptversammlung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat unter Punkt 7 der Tagesordnung vor, die BASF Aktiengesellschaft in die neue europäische Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umzuwandeln. Mit diesem Wechsel der Rechtsform wollen wir unser Selbstverständnis einer europäisch und weltweit ausgerichteten Unternehmensgruppe auch äußerlich zum Ausdruck bringen. Wir sehen zudem in der Europäischen Gesellschaft die Chance, unsere Corporate-Governance-Struktur fortzuentwickeln und die Arbeit der Gesellschaftsorgane effizienter zu gestalten. Eine ausführliche Beschreibung des Formwechsels enthält der Umwandlungsbericht, der auf unserer Internetseite <http://www.basf.de> veröffentlicht ist und jedem Aktionär auf Anforderung zugeschickt wird.

Im Rahmen des Formwechsels werden auch die von den Aktionären zu bestellenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der künftigen BASF SE bestellt. Ihr Mandat beginnt mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats im Amt. Mit der Umwandlung wird der auch weiterhin paritätisch aus Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer besetzte Aufsichtsrat auf insgesamt 12 Mitglieder verkleinert. Der Aufsichtsrat schlägt als Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat der künftigen BASF SE folgende Persönlichkeiten vor:

1. Prof. Dr. François N. Diederich, Zürich/Schweiz
Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich
2. Michael Diekmann, München
Vorsitzender des Vorstands der Allianz SE
3. Franz Fehrenbach, Stuttgart
Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH

4. Dr. Tessen von Heydebreck, Frankfurt am Main
Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG
5. Max Dietrich Kley, Heidelberg
Rechtsanwalt
6. Prof. Dr. Jürgen Strube, Mannheim
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
BASF Aktiengesellschaft

Vorbehaltlich der Entscheidungskompetenz des Aufsichtsrats der zukünftigen BASF SE soll Prof. Dr. Jürgen Strube in der ersten Sitzung für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

Zu den Punkten 2 und 6 der Tagesordnung möchten wir ergänzend auf Folgendes hinweisen:

Im Jahr 2006 haben wir unter Ausnutzung der von der Hauptversammlung erteilten Rückkaufermächtigungen insgesamt 14.699.000 Aktien zurückgekauft. Von diesen Aktien sind 13.289.000 Stück eingezogen worden. Wir haben im Jahr 2006 außerdem 680.000 Aktien eingezogen, die bereits im Jahr 2005 zurückgekauft wurden. Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch diese Maßnahmen um insgesamt 35.760.640 € herabgesetzt worden. Seit Beginn dieses Jahres bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand haben wir zusätzlich 1.345.000 Aktien zurückgekauft. Im Falle eines weiteren Rückkaufs von Aktien zwischen dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses und dem Tag der Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit auch die Dividendensumme nochmals verringern. Wir werden in der Hauptversammlung ggf. die Anzahl der bis dahin noch zurückgekauften Aktien mitteilen und den Beschlussantrag über die Gewinnverwendung dementsprechend anpassen.

Wir wollen auch in Zukunft den Rückkauf eigener Aktien fortsetzen, um die Eigenkapitalquote zu reduzieren und das Ergebnis je Aktie im Interesse der Aktionäre zu erhöhen. Um diese Möglichkeit zu erhalten, benötigen wir auch in diesem Jahr eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung, die von Gesetzes wegen nur befristet eingeräumt werden kann. Wir schlagen deshalb unter Punkt 6 der Tagesordnung vor, die im vorigen Jahr eingeräumte Ermächtigung zu erneuern. Die gleichzeitig erbetene Ermächtigung zur späteren Einziehung der so erworbenen Aktien möchten wir wie in den Vorjahren um die Möglichkeit erweitern, die erworbenen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen einzusetzen. Hierzu

verweisen wir auch auf den beigefügten Bericht des Vorstands nach §§ 71 Abs. 1, 186 Abs. 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts.

Teilnahme und Stimmrechtsvertretung

Wir haben wie in den vergangenen Jahren ein besonderes Interesse daran, dass unsere Aktionäre das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben und ihre Rechte bei der Mitverwaltung der Gesellschaft wahrnehmen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können das Stimmrecht – wie gewohnt – entweder durch einen schriftlich Bevollmächtigten ihrer Wahl (z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären) oder durch Erteilung einer Vollmacht (schriftlich oder elektronisch per Internet) an von unserer Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben. Im letzten Fall muss die Vollmacht Weisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung enthalten.

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter unserer Gesellschaft kann für Sie insbesondere dann von Interesse sein, wenn Ihre Depotbank es ablehnt, Ihr Stimmrecht für Sie in der Hauptversammlung auszuüben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie, auch wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, zur schriftlichen oder elektronischen Bevollmächtigung der von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zunächst eine Eintrittskarte benötigen. Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung entnehmen Sie bitte dem beigefügten **Merkblatt „Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsvertretung“**.

Diesem Brief liegt ein Kurzbericht über das Geschäftsjahr 2006 bei. Er enthält auch die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Kennzahlen. Auf eine Übersendung des Unternehmensberichts, des Jahresabschlusses der BASF Aktiengesellschaft sowie des Finanzberichts 2006 mit dem vollständigen Jahresabschluss der BASF-Gruppe haben wir auch in diesem Jahr verzichtet. Alle genannten Unterlagen können zusammen mit allen anderen Informationen zur Hauptversammlung im Internet unter <http://www.basf.de> über den Link „Hauptversammlung“ eingesehen werden oder werden jedem Aktionär auf Anforderung gerne zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

BASF Aktiengesellschaft



Hambrecht



Voscherau

Wir berufen hiermit unsere diesjährige

ordentliche Hauptversammlung

ein auf Donnerstag, den 26. April 2007, 10:00 Uhr,
im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2,
68161 Mannheim.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses der BASF Aktiengesellschaft und der BASF-Gruppe für das Geschäftsjahr 2006; Vorlage der Lageberichte der BASF Aktiengesellschaft und der BASF-Gruppe für das Geschäftsjahr 2006; Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 der BASF Aktiengesellschaft in Höhe von 2.225.141.391,67 € je gewinnberechtigter Aktie eine Dividende von 3,00 € auszuschütten. Bei Annahme dieses Ausschüttungsvorschlags entfällt auf die am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses (20. Februar 2007) für das Geschäftsjahr 2006 dividendenberechtigten 498.335.000 Aktien eine Dividendensumme von 1.495.005.000,00 €.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den danach verbleibenden restlichen Gewinnbetrag von 730.136.391,67 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Gewinnvortrag entsprechend zu erhöhen, falls sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und die Dividendensumme bei weiterem Aktienrückkauf bis zur Hauptversammlung weiter verringern.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, zum Abschlussprüfer der BASF Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren weiteren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots. Der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis pro Aktie darf vorbehaltlich Satz 5 den höchsten am Erwerbstag an der Frankfurter Wertpapierbörse im Parkett- und Computerhandel festgestellten Börsenkurs (zuzüglich Kosten und Gebühren) nicht überschreiten. Er darf maximal 25 % darunterliegen. Im Fall eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis pro Aktie bis zu 10 % über dem höchsten Börsenkurs des dritten Börsentags vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebots liegen.

Der Vorstand darf auf Grund dieser Ermächtigung erworbene Aktien vorbehaltlich der Sätze 8 und 9 nur nach einem entsprechenden weiteren Beschluss der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, veräußern. Unabhängig davon wird der Vorstand ermächtigt, die auf Grund der Ermächtigung erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen und das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu verwenden. Soweit die Aktien nach der im vorstehenden Satz 8 genannten Ermächtigung

veräußert oder überlassen werden, ist das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung können jeweils ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, ausgeübt werden. Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Wiederveräußerung können darüber hinaus nach Wahl des Vorstands auch durch Gesellschaften der BASF-Gruppe oder für Rechnung der Gesellschaft oder Gruppengesellschaften durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 25. Oktober 2008 befristet.

Die von der Hauptversammlung am 4. Mai 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung, soweit der Vorstand ermächtigt wird, Aktien zu erwerben. Die gleichzeitig erteilten Ermächtigungen zur Einziehung darunter erworbener Aktien und zur Verwendung der Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen bleiben bestehen.

7. Umwandlung der BASF Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der künftigen BASF SE (§ 8 des Umwandlungsplans) sowie den Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der künftigen BASF SE (§ 10 Ziffer 2 der Satzung der künftigen BASF SE, die dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Umwandlungsplan als Anlage I beigefügt ist) unterbreitet:

Dem Umwandlungsplan vom 27. Februar 2007 (Urkunde des Notars Ludwig Draxel-Fischer, Urk.R.Nr. 494/2007) über die Umwandlung der BASF Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) wird zugestimmt; die dem Umwandlungsplan als Anlage I beigefügte Satzung der BASF SE wird genehmigt.

Der Umwandlungsplan und die Satzung der BASF SE haben den folgenden Wortlaut:

UMWANDLUNGSPLAN

betreffend die formwechselnde Umwandlung

der BASF Aktiengesellschaft,
Ludwigshafen am Rhein, Deutschland
– nachfolgend auch „BASF AG“ –

in die

Rechtsform der Societas Europaea (SE)
– nachfolgend auch „BASF SE“ –

Societas Europaea

Präambel

Die BASF AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Ludwigshafen am Rhein, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 3000 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen, Deutschland. Die BASF AG ist die größte operative Gesellschaft in der BASF-Gruppe („BASF-Gruppe“) und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zur BASF-Gruppe gehörenden Gesellschaften.

Das Grundkapital der BASF AG beträgt zum heutigen Datum 1.282.790.400,00 € und ist eingeteilt in Stück 501.090.000 Stückaktien ohne Nennbetrag. Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der BASF AG beträgt 2,56 € je Aktie. Gemäß § 3 Ziffer 3 der Satzung der BASF AG lauten die Aktien auf den Inhaber.

Es ist beabsichtigt, die BASF AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umzuwandeln. Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht.

Der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft bringt das Selbstverständnis der BASF als einem europäisch und weltweit ausgerichteten Unternehmen auch äußerlich zum Ausdruck. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft bietet zudem die Chance, die Corporate-Governance-Struktur der BASF AG fortzuentwickeln und die Arbeit der Gesellschaftsorgane weiter zu optimieren. Die Möglichkeit einer Verkleinerung des Aufsichtsrats leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Der

Aufsichtsrat ist dabei weiterhin paritätisch zu besetzen, so dass die Hälfte der Mitglieder Arbeitnehmervertreter sein werden. Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen der Arbeitnehmerbeteiligung werden diese jedoch nicht ausschließlich von den inländischen Arbeitnehmervertretern der BASF-Gruppe und den inländischen Gewerkschaften, sondern unter Beteiligung der Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) bzw. eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) bestimmt.

Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Der Vorstand der BASF AG stellt daher den folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1

Umwandlung der BASF AG in die BASF SE

Die BASF AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.

Die BASF AG hat seit mehr als zwei Jahren eine Vielzahl von Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, unter anderem die durch die BASF AG am 2. November 1954 gegründete BASF Nederland B.V. mit Sitz in Arnhem, Niederlande, die im Handelsregister (Handelsregister van de Kamers van Koophandel voor Centraal Gelderland) eingetragen ist. Die Voraussetzung für eine Umwandlung der BASF AG in die BASF SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO ist damit erfüllt. Die Umwandlung der BASF AG in eine SE hat weder die Auflösung der BASF AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht auf Grund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird wirksam mit ihrer Eintragung im Handelsregister.

§ 3

Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der BASF SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet „BASF SE“.
- 3.2 Der Sitz der BASF SE ist Ludwigshafen am Rhein, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- 3.3 Das gesamte Grundkapital der BASF AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe 1.282.790.400,00 €) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 501.090.000) wird zum Grundkapital der BASF SE. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der BASF AG sind, werden Aktionäre der BASF SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der BASF SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der BASF AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit 2,56 €) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.
- 3.4 Die BASF SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung. Diese ist Bestandteil dieses Umwandlungsplans. Dabei entsprechen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der BASF AG in eine SE
 - (i) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der BASF SE (§ 5 Ziffern 1 und 2 der Satzung der BASF SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der BASF AG (§ 3 Ziffern 1 und 2 der Satzung der BASF AG) und
 - (ii) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 5 Ziffer 8 der Satzung der BASF SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 3 Ziffer 7 der Satzung der BASF AG.

Die in der Satzung der BASF AG in § 3 Ziffern 8 bis 11 aufgeführten bedingten Kapitalia sind gegenstandslos oder die zu Grunde liegenden Ansprüche sind verjährt. Sie werden daher nicht in die Satzung der BASF SE übernommen.

In Anbetracht dessen wird der Aufsichtsrat der BASF SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Änderungen hinsichtlich der Beträge und Einteilung der Kapitalia in der Fassung der beiliegenden Satzung der BASF SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der BASF AG vorzunehmen.

- 3.5 Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

§ 4

Vorstand

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der BASF SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der BASF AG zu Vorständen der BASF SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der BASF AG sind Dr. Jürgen Hambrecht (Vorsitzender), Eggert Voscherau (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Kurt Bock, Dr. Martin Bruder Müller, Dr. John Feldmann, Dr. Andreas Kreimeyer, Klaus Peter Löbbe, Dr. Stefan Marcinowski und Peter Oakley.

§ 5

Aufsichtsrat

- 5.1 Gemäß § 10 Ziffer 1 der Satzung der BASF SE (siehe **Anlage**) wird bei der BASF SE ein Aufsichtsrat gebildet, der nicht mehr wie bei der BASF AG aus zwanzig, sondern aus zwölf Mitgliedern besteht. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer gebunden. Bestimmt eine nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes („SEBG“) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, werden diese nicht von der Hauptversammlung bestellt, sondern nach den Regeln des vereinbarten Bestellungsverfahrens.
- 5.2 Die Ämter der Anteilseignervertreter wie auch die Ämter der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BASF AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung.

Von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der BASF AG sollen die folgenden Mitglieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der BASF SE bestellt werden (siehe § 10 Ziffer 2 der diesem Umwandlungsplan als **Anlage** anliegenden Satzung der BASF SE):

- Prof. Dr. François N. Diederich, Zürich/Schweiz
Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich
- Michael Diekmann, München
Vorsitzender des Vorstands der Allianz SE
- Dr. Tessen von Heydebreck, Frankfurt am Main
Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG
- Max Dietrich Kley, Heidelberg
Rechtsanwalt
- Prof. Dr. Jürgen Strube, Mannheim
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
BASF Aktiengesellschaft

Darüber hinaus soll als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der BASF SE bestellt werden:

- Franz Fehrenbach, Stuttgart
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Robert Bosch GmbH

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BASF SE werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (siehe unten § 6) bestellt.

§ 6

Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- 6.1 Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der BASF AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der BASF SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der BASF SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines

SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der BASF AG zu vereinbarenden Weise.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der BASF AG. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt. Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährt; sie bezieht sich nach § 2 Abs. 12 SEBG entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ diese selbst vorzuschlagen oder Vorschläge Dritter abzulehnen.

- 6.2 Die BASF AG besitzt als Konzernobergesellschaft der BASF-Gruppe derzeit einen nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz von 1976 („MitbestG 1976“) paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern. Im Hinblick auf die zehn Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BASF AG sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Regelungen des MitbestG 1976 zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der BASF AG werden ersetzt durch das Regelwerk des SEBG

(Zu den sonstigen Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen siehe unten § 7). Mit Wirksamwerden der Umwandlung der BASF AG in eine SE enden die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der BASF AG (siehe oben § 5). Die Anteilseignervertreter für den neuen Aufsichtsrat der BASF SE werden bereits in der Satzung der BASF SE bestellt. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der BASF SE werden nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens bestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Bestellung der ersten Arbeitnehmervertreter durch das für die BASF SE zuständige Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein (Registergericht) erfolgen wird, es sei denn, die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer sieht ein abweichendes Bestellungsverfahren vor.

Neben dem Aufsichtsrat der BASF AG bestehen in deren Gruppengesellschaften weitere Organe, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben.

In den Gesellschaften der BASF-Gruppe in der EU und dem EWR bestehen entsprechend den nationalen Vorgaben Arbeitnehmervertretungen. Die Betriebsratsstruktur der BASF AG ist mit dem Betriebsrat im Werk Ludwigshafen und dem Konzernbetriebsrat zweistufig ausgeprägt. Der Konzernbetriebsrat besteht zurzeit aus 42 Vertretern der deutschen Gesellschaften der BASF-Gruppe. In diesen entsenden 13 Gesellschaften je zwei Vertreter und 16 Gesellschaften je einen Vertreter.

Auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmervertretungen im BASF-Euro-Dialog, einer freiwilligen Vereinbarung über grenzüberschreitende Unterrichtung und Anhörung i.S.d. § 41 Abs. 1 des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes („ERBG“), organisiert.

- 6.3 Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Dieses sieht vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d. h. der Vorstand der BASF AG, die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert. Einzuleiten

ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der BASF AG den aufgestellten Umwandlungsplan offengelegt hat. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des notariell beurkundeten Umwandlungsplans beim zuständigen Handelsregister in Ludwigshafen am Rhein. Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der BASF AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

- 6.4 Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in § 6.3 beschriebenen Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammengesetzt ist.

Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR, in denen die BASF-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgenden Grundregeln:

Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem die BASF-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz. Die

Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller Arbeitnehmer der BASF-Gruppe in der EU bzw. dem EWR übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich abzustellen auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretungen (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen der BASF-Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR zum 31. Dezember 2006 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Belgien	4.101,1	6,25	1
Bulgarien	17	0,03	1
Dänemark	297	0,45	1
Deutschland	51.148,45	77,98	8
Finnland	128	0,20	1
Frankreich	2.351,5	3,58	1
Griechenland	79	0,12	1
Irland	16	0,02	1
Italien	1.517	2,31	1
Litauen	16	0,02	1
Malta	1	0,00	1
Niederlande	1.096	1,67	1
Norwegen	32	0,05	1
Österreich	119	0,18	1
Polen	271	0,41	1
Portugal	450	0,69	1
Rumänien	32	0,05	1
Schweden	198	0,30	1
Slowakei	130	0,20	1
Slowenien	38	0,06	1
Spanien	1.919	2,93	1
Tschechische Republik	230	0,35	1
Ungarn	132	0,20	1
Vereinigtes Königreich	1.270,5	1,94	1
Gesamt (24 Länder)	65.589,55	100	31

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR gelten die jeweiligen nationalen

Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z. B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG); für die BASF AG ist dies der Konzernbetriebsrat. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

- 6.5 Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber zehn Wochen nach der Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG) hat der Vorstand der BASF AG unverzüglich zur Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums und beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der BASF SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der BASF SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

- 6.6 Entsprechend dem Gebot in Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“) muss die Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Regeln für ihre Festlegung bestimmen. § 10 Ziffer 1 der Satzung der BASF SE regelt, dass der Aufsichtsrat zukünftig aus zwölf Mitgliedern bestehen wird. Am Prinzip der paritätischen Mitbestimmung ist dabei zwingend festzuhalten (vgl. §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 3 SEBG). Dementsprechend sieht die Satzung der BASF SE vor, dass sechs Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen sind.

Art. 12 Abs. 4 SE-VO schreibt vor, dass die Satzung der SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Vereinbarung stehen darf. Daher ist die Satzung gegebenenfalls durch Beschluss der Hauptversammlung der BASF AG zu ändern, falls eine Regelung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer Vereinbarung über eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen BASF SE davon abweicht. Die Umwandlung der BASF AG in eine SE würde erst nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Entsprechend kann auch nicht beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG). Kommt eine Vereinbarung zur Mitbestimmung nicht zu Stande, regelt sich die Mitbestimmung nach der gesetzlichen Auffanglösung, die nachstehend in § 6.9 dargestellt ist.

- 6.7 In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Besonderen Verhandlungsgremium ist ferner ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE festzulegen. Dies kann durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats erfolgen oder durch ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehene Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der BASF SE gewährleistet. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind der Geltungsbereich, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitgestellten finanziellen und materiellen Mittel, der

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. An Stelle der Errichtung eines SE-Betriebsrats kann auch ein anderes Verfahren vereinbart werden, das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellt.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

- 6.8 Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem Besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Die Nichtaufnahme sowie der Abbruch von Verhandlungen sind ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

- 6.9 Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zu Stande, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Auch bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung setzt sich im Hinblick auf die Mitbestimmung der bei der BASF AG geltende Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat der BASF SE zwingend fort, so dass die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der BASF SE aus Arbeitnehmervertretern besteht. Allerdings werden diese, anders als bisher die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BASF AG, nicht mehr allein von den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern gewählt, sondern von allen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR benannt, denen nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 SEBG Sitze im Aufsichtsrat zugewiesen worden sind. Die Arbeitnehmer müssten nach den in diesen Ländern jeweils geltenden Regeln ihre Arbeitnehmervertreter benennen, die von der Hauptversammlung

der BASF SE zu bestellen sind. Würde eine Benennung nicht erfolgen, müsste der SE-Betriebsrat sie vornehmen.

Auf Grundlage der gegenwärtigen Beschäftigtenzahlen und ihrer Länderverteilung ergäben sich für den paritätisch zu besetzenden zwölfköpfigen Aufsichtsrat nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 SEBG fünf Sitze für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer und ein Sitz für die in Belgien tätigen Arbeitnehmer der BASF SE, wobei dieser Sitz zu Lasten der in Deutschland tätigen Arbeitnehmer zuzuweisen wäre. Dies ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Satz 3 SEBG, wonach für den Fall, dass bei der anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer eines oder mehrerer Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen ist. Aus dem Rechtsgedanken des § 5 Abs. 3 SEBG folgt, dass der Sitz auf den Mitgliedstaat zu verteilen ist, der mitarbeiterzahlenmäßig der größte der unberücksichtigten Staaten ist.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der BASF SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

- 6.10 Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen

Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.

- 6.11 Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die BASF AG sowie nach der Umwandlung die BASF SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

§ 7

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 7.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der BASF AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der BASF-Gruppe mit den betreffenden Gruppengesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der BASF AG in eine SE für die Arbeitnehmer der BASF-Gruppe mit Ausnahme des unter § 6 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der BASF AG und den Gesellschaften der BASF-Gruppe.
- 7.2 Auf Grund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

§ 8

Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der BASF SE wird die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, bestellt.

§ 9

Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile

- 9.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Ziff. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f SE-VO werden über die in § 3.3 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt, und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen.
- 9.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g SE-VO werden im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt.

Ludwigshafen, den 27. Februar 2007

BASF Aktiengesellschaft
Der Vorstand



Hambrecht



Voscherau

Anlage: Satzung der BASF SE



The Chemical Company

Satzung BASF SE Fassung April 2007

Anlage zum Umwandlungsplan

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft und führt die Firma BASF SE.
2. Sie hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein, Deutschland.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung auf den Gebieten
 - der Chemie und verwandter Bereiche,
 - der Landwirtschaft und Ernährung,
 - der Gewinnung und der Erzeugung von und des Handels mit Erdöl, Erdgas, Mineralölpunkten und Energien,
 - der Entwicklung und der Herstellung von und des Handels mit Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Umwelttechnologiesowie die Vornahme aller sonstigen Geschäfte, die mit der Betätigung auf den genannten Gebieten zusammenhängen oder geeignet sind, diese zu fördern.
2. Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Unternehmen, deren Gegenstand dem der Ziffer 1 entspricht, mit ihm zusammenhängt oder ihn zu fördern geeignet ist, im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den elektronischen Bundesanzeiger.

Abschnitt II

Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.282.790.400,00 € (in Worten: eine Milliarde zweihundertzweiundachtzig Millionen siebenhundertneunzigtausend vierhundert Euro).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der BASF Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE).
3. Die Aktien der Gesellschaft sind Stückaktien ohne Nennbetrag. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 501.090.000 Aktien.
4. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen für die neuen Aktien, falls nichts anderes beschlossen wird.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktien in Einzel- oder Sammelurkunden zu verbriefen. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
6. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
7. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Mai 2009 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 500.000.000,00 € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe zum Zeitpunkt der Umwandlung der BASF Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 27. Februar 2007 das genehmigte Kapital gemäß § 3 Ziffer 7 der Satzung der BASF Aktien-

gesellschaft noch vorhanden ist (genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zu 15.000.000 dieser neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen auszugeben. Insoweit ist das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben,
- b) soweit dies zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden oder um den Inhabern von im Rahmen des den Hauptversammlungen am 29. April 1999 und 26. April 2001 vorgelegten Aktienoptionsprogramms für Führungskräfte ausgegebenen Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechtes bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde, und
- c) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen kann der Vorstand ferner das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet.

Abschnitt III

Verfassung

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Mitgliedern bestimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
3. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands sowie einen oder mehrere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können bei einer Beschlussfassung ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege abgeben.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Vertretungsmacht

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

2. Der Vorstand kann für die Gesellschaft rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht insbesondere in Form von Prokura nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erteilen. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

B. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden. Bestimmt eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, werden die Arbeitnehmervertreter nicht von der Hauptversammlung, sondern gemäß dem vereinbarten Bestellungsverfahren bestellt.
2. Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft beschließt, bestellt:
 - Prof. Dr. François N. Diederich, Zürich/Schweiz
Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich
 - Michael Diekmann, München
Vorsitzender des Vorstands der Allianz SE
 - Franz Fehrenbach, Stuttgart
Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH
 - Dr. Tessen von Heydebreck, Frankfurt am Main
Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG
 - Max Dietrich Kley, Heidelberg
Rechtsanwalt
 - Prof. Dr. Jürgen Strube, Mannheim
Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF Aktiengesellschaft

Die weiteren sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt.

3. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt vorbehaltlich Ziffer 2 für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
4. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung niederlegen. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, durch Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.
5. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder, für die ein Ersatzmitglied nicht nachrückt, erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Ersatzwahlen sollen in der jeweils nächsten Hauptversammlung nach dem Ausscheiden eines Mitglieds stattfinden.

§ 11 Vorsitz

1. Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Zum Vorsitzenden darf nur ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Mitglied gewählt werden. Bei der Wahl zum Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter den Vorsitz; § 12 Ziffer 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
2. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für das Amt vorzunehmen.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Bestimmungen des Tagungsorts erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen hierzu bestimmten Stellvertreter. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die einzelnen

- Punkte der Tagesordnung sind so genau anzugeben, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein hierzu bestimmter Stellvertreter, dies für den Einzelfall bestimmt, können Sitzungen auch unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln an Sitzungen teilnehmen.
2. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil; die Enthaltung zählt jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist.
 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratsitzung überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein hierzu bestimmter Stellvertreter, kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelter Erklärungen herbeiführen.
 4. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme ausschließt.
 5. Willenserklärungen sind für den Aufsichtsrat von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem hierzu bestimmten Stellvertreter abzugeben.
 6. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
- § 13 Zustimmungspflichtige Geschäfte**
1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats vor Vornahme folgender Geschäfte durch die Gesellschaft:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmensteilen, wenn im Einzelfall der Erwerbs- oder Veräußerungspreis 3 Prozent des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt. Dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung innerhalb des Konzerns;
 - b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche, soweit dies für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist;
 - c) Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, Aufnahme und Vergabe langfristiger Kredite und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern diese im Einzelfall 3 Prozent des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigen. Das gilt nicht für die Aufnahme und Vergabe von Krediten und die Übernahme von Sicherheiten innerhalb des Konzerns.
 2. Die nach Ziffer 1 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben.
- § 14 Vergütung des Aufsichtsrats**
1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich
 - a) eine feste Vergütung von 60.000 € und
 - b) eine erfolgsorientierte variable Vergütung für jeden vollen 0,01 €, um die das im Konzern-

abschluss für das Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, ausgewiesene Ergebnis pro Aktie (Earnings per Share, EPS) des BASF-Konzerns das Mindest-EPS übersteigt. Das Mindest-EPS beträgt für das Geschäftsjahr 2007 2,60 €. Die erfolgsorientierte variable Vergütung beträgt 400 € je vollen 0,01 € EPS bis zu einem EPS von 4,10 €, 300 € für jeden weiteren 0,01 € EPS bis zu einem EPS von 5,10 € und 200 € für jeden darüber hinausgehenden 0,01 €. Die erfolgsorientierte variable Vergütung ist begrenzt auf den Höchstbetrag von 120.000 €. Das Mindest-EPS erhöht sich für jedes folgende Geschäftsjahr um jeweils 0,10 €. Dies gilt entsprechend für die in Satz 3 genannten Schwellenwerte.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache der Vergütung eines ordentlichen Mitglieds.

2. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten hierfür eine weitere feste Vergütung in Höhe von 12.500 €. Für den Prüfungsausschuss beträgt die weitere feste Vergütung 25.000 €. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache der weiteren festen Vergütung.
3. Die Gesellschaft leistet dem Aufsichtsratsmitglied Ersatz seiner Auslagen sowie von ihm wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zu entrichtender Umsatzsteuer. Die Gesellschaft gewährt ferner den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 500 € und bezieht die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des Aufsichtsrats in die Deckung einer von ihr abgeschlossenen Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung mit ein.

4. Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der Vergütung.
5. Die Vergütungen nach den Ziffern 1 und 2 werden fällig nach Ablauf der Hauptversammlung, die den in Ziffer 1 genannten Konzernabschluss entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

§ 15 Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
2. Bei Beendigung des Amts hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die noch in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft dieser zurückzugeben.

C. Die Hauptversammlung

§ 16 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Versammlung anzumelden haben, einberufen.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Bestellung des Abschlussprüfers, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.
3. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.

4. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Eine Hauptversammlung kann darüber hinaus jederzeit vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen und die Einberufung der Hauptversammlung und Aufstellung ihrer Tagesordnung von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 Prozent beträgt.

§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung muss der in der Einberufung mitgeteilten Stelle spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, per Telefax oder in Textform zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Er hat sich auf den in der Einberufung bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung zu beziehen und muss der in der Einberufung mitgeteilten Stelle spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen.
2. Fristen nach den Bestimmungen der §§ 16 und 17 sind jeweils vom nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen; endet die Frist nicht an einem Werktag, so gilt der mitzählende vorhergehende Werktag.
3. Der Aktionär kann Stimmrechtsvollmacht schriftlich oder in einer anderen vom Vorstand bestimmten Weise erteilen, die von der Gesellschaft in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wird.

§ 18 Leiter der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Im Fall seiner Verhinderung führt ein von den Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner gewählt sind, aus

ihren Reihen bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz der Hauptversammlung. Übernimmt kein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere die Reihenfolge der Redner sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rede-recht der Aktionäre zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Frage- und Redebeiträge zeitlich angemessen beschränken.

§ 19 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die SE-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 vom 8. Oktober 2001) oder das für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgebliche Recht eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt.

Abschnitt IV

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 20 Jahresabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 21 Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt. An Stelle oder neben einer Barausschüttung kann von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden.

Abschnitt V

Gründungsaufwand

§ 22 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der BASF Aktiengesellschaft in die BASF SE in Höhe von bis zu 5.000.000 € wird von der Gesellschaft getragen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung muss der nachgenannten Anmeldestelle spätestens bis zum Ablauf des 19. April 2007 zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung ist nachzuweisen, z. B. durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts. Der Nachweis hat schriftlich, per Telefax oder in Textform zu erfolgen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Er muss sich auf den 5. April 2007 beziehen und muss der nachgenannten Anmeldestelle spätestens bis zum Ablauf des 19. April 2007 zugehen.

Die Adresse der zuvor genannten Anmeldestelle ist:

BASF Aktiengesellschaft
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
60272 Frankfurt/Main
Telefax: +49 69 910-86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Der Umwandlungsplan einschließlich Anlage (Satzung) und der Umwandlungsbericht (mit der Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen) liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus.

Eine Abschrift dieser Unterlagen, des Jahresabschlusses der BASF Aktiengesellschaft, des Finanzberichts 2006 mit dem Jahresabschluss der BASF-Gruppe oder des Unternehmensberichts wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos zugesandt. Dazu wenden Sie sich bitte an

BASF Aktiengesellschaft
Mediencenter, GP/MS – D 107
67056 Ludwigshafen
Deutschland
Telefon: +49 621 60-91827
Telefax: +49 621 60-20162
E-Mail: global.info@basf.com
Internet: www.basf.de/broschuerenbestellung

Der Umwandlungsplan, die genannten Berichte sowie weitere Unterlagen zur Hauptversammlung 2007 sind im Internet unter <http://www.basf.de> über den Link

„Hauptversammlung“ veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden von uns im Internet unter <http://www.basf.com> über den Link „Hauptversammlung“ veröffentlicht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der folgenden Adresse eingegangen sind:

BASF Aktiengesellschaft
Zentralabteilung Recht, ZRR - D 100
67056 Ludwigshafen
Deutschland
Telefax: +49 621 60-6641475
oder +49 621 60-6649255

Zum Zeitpunkt dieser Einberufung sind von den insgesamt ausgegebenen 501.090.000 Stückaktien der Gesellschaft 496.325.000 Stückaktien teilnahme- und stimm-berechtigt.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung am
26. April 2007**

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung erstattet der Vorstand
gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2
AktG und § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG folgenden**

**Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei
Wiederausgabe eigener Aktien**

Mit dem unter Punkt 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren weiteren Verwendung) vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grund der Rückkaufermächtigung erworbene eigene Aktien für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu verwenden. Durch diese Wiederausgabeermächtigung wird der Handlungsspielraum der Gesellschaft bei Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen deutlich erhöht. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmenseinheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht oder nicht allein in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft übermäßig zu strapazieren oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maß zu erhöhen. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob die Wiederveräußerung oder Überlassung von Aktien zum Zwecke des Unternehmenserwerbes und der damit verbundene Bezugsrechtsausschluss auch unter Berücksichtigung des Interesses der bisherigen Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

**Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Aktiengesetz über
die unter Tagesordnungspunkt 7 in der Satzung
der BASF SE (Anhang zum Umwandlungsplan)
vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder:**

Prof. Dr. François N. Diederich, Zürich/Schweiz

Michael Diekmann, München

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Allianz Deutschland AG (AR-Vorsitzender)
Allianz Global Investors AG (AR-Vorsitzender)
Dresdner Bank AG (AR-Vorsitzender)
Linde AG (stellvertretender AR-Vorsitzender)
Deutsche Lufthansa AG (AR-Mitglied)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen
Kontrollgremien:

Assurances Générales de France
(Mitglied des Verwaltungsrats)
Riunione Adriatica di Sicurtà S.p.A.
(Mitglied des Verwaltungsrats)

Franz Fehrenbach, Stuttgart

Mitgliedschaft in in- und ausländischen Kontrollgremien,
die vergleichbar sind mit gesetzlich zu bildenden Auf-
sichtsräten:

Robert Bosch Industrietreuhand KG (Kommanditist)
Robert Bosch Corporation
(Mitglied des Verwaltungsrats)

Dr. Tessen von Heydebreck, Frankfurt am Main

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
(AR-Mitglied)
DWS Investment GmbH (AR-Mitglied)
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.
(AR-Mitglied)
Dürr AG (AR-Mitglied bis 05/2006)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen
Kontrollgremien:

Deutsche Bank OOO (AR-Vorsitzender)
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
(Vorsitzender des Verwaltungsrats)
Deutsche Bank Polska S.A. (AR-Vorsitzender)
Deutsche Bank Rt. (AR-Vorsitzender)
Deutsche Bank Trust Corp. (AR-Mitglied)
DB Trust Company America (AR-Mitglied)

Max Dietrich Kley, Heidelberg

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

HeidelbergCement AG (AR-Mitglied)

Infineon Technologies AG (AR-Vorsitzender)

Schott AG (AR-Mitglied)

SGL Carbon AG (AR-Vorsitzender)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen

Kontrollgremien:

UniCredito Italiano S.p.A.

(Mitglied des Verwaltungsrats)

Prof. Dr. Jürgen Strube, Mannheim

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Allianz Deutschland AG (AR-Mitglied seit 10/2006)

Allianz Lebensversicherungs-AG

(AR-Mitglied bis 10/2006)

Bayerische Motoren Werke AG (AR-Mitglied)

Bertelsmann AG (stellvertretender AR-Vorsitzender)

Commerzbank AG (AR-Mitglied)

Fuchs Petrolub AG (AR-Vorsitzender)

Hapag-Lloyd AG (AR-Mitglied)

Linde AG (AR-Mitglied)

Ludwigshafen am Rhein, den 16. März 2007

BASF Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Herausgeber:
BASF Aktiengesellschaft
67056 Ludwigshafen
Deutschland

Diese und andere Veröffentlichungen
der BASF finden Sie im Internet unter: corporate.basf.com

Sie können die Broschüren auch bestellen

- telefonisch: +49 621 60-91827
- per Fax: +49 621 60-20162
- per E-Mail: global.info@basf.com
- via Internet: corporate.basf.com/broschuerenbestellung